



An das  
Parlament  
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

05.12.2018

**Betreff:** Ausschussbegutachtung 8/AUA gem. § 40 Abs. 1 GOG zur Regierungsvorlage (372 d.B.): Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz - StEntG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umweltschutzanwaltschaften Österreichs erlauben sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird jede wirksame und rechtskonforme Verbesserung von Verfahrenseffektivität und -effizienz bei gleichbleibenden Umwelt- und Mitwirkungsstandards ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht der österreichischen Umweltschutzanwaltschaften käme es bei Gesetzgebung des vorgelegten Entwurfes bei „standortrelevanten Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde“, zur Aushöhlung der Umweltstandards. Dies ist dezidiert abzulehnen, aber auch weil die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes nachweislich in bedeutendem Zusammenhang mit vorfindbaren günstigen Umweltbedingungen steht. Zu dieser Korrelation liegen mannigfaltige empirisch-wissenschaftliche Arbeiten vor.

Zudem ist die Konformität des vorgelegten Entwurfes mit der Österreichischen Bundesverfassung höchst fraglich, weil die Implementierung eines diesbezüglichen besonderen Verfahrensrechtes bzw. das Eingreifen in das bestehende Verfahrensrecht gemäß Art. 11 Abs. 2 sowie 136 Abs. 2 B-VG idGF. eine Fülle von Fragen aufwirft und somit Rechtssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Gerade diese ist aber eines der wichtigsten Kriterien für die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes.

Weiters stimmt der Entwurf auch nicht mit dem europarechtlichen Vorsorgeprinzip bzw -grundsatz überein, wonach im Zweifel für die Umwelt zu entscheiden und ein Vorhabensantrag abzuweisen ist. § 11 Abs 5 des Entwurfs verpflichtet die Behörden dazu, ein Vorhaben nach 12 Monaten nach Antragstellung zu genehmigen (wobei die Rsp zu unvollständigen Projektunterlagen wohl auch für diese Frist zu gelten hat, was klarzustellen wäre). Als einzige Ausnahme von dieser Regel normiert Abs 6 leg cit der Antrag sei dann abzuweisen, wenn sich im Verfahren „auf unzweifelhafte Weise“ ein Versagungsgrund ergeben hat (also ein Umstand, der nicht durch Vorschriften beherrschbar ist).

Diese Ausnahme nach Abs 6 leg cit versteht sich zunächst grundsätzlich von selbst und bräuchte keine besondere Erwähnung. Aus Sicht des Verfassers der Norm braucht es aber genau diese Festlegung des „unzweifelhaften“ Versagungsgrundes, um sich von § 5 Abs 6 UVP-G abzuheben, der dies in Übereinstimmung mit EU-Recht eben nicht fordert. Denn auch begründete Zweifel, die sich nicht durch Vorschriften beherrschen lassen, müssen nach dem Vorsorgegrundsatz zur Abweisung führen.

Der vorliegende Entwurf verpflichtet aber bereits dann zur Genehmigung, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten ein „unzweifelhafter“ Versagungsgrund hervorgekommen ist, unabhängig davon, wie der konkrete Ermittlungsstand der Behörde zu diesem Zeitpunkt ist. Dies kommt der Genehmigungsfiktion des Vorentwurfs nahezu gleich.

Zur Beschränkung des Einbringens von Stellungnahmen und Beweisanträgen (§14) ist jedenfalls darauf hinzuweisen, dass immer auch das Amtswegigkeitsprinzip der Behörden weiterhin in Geltung steht und zu jeder Zeit im Verfahren zu jedem entscheidungswesentlichen Vorbringen zu beachten ist.

Außerdem unterliegt der mit Kostensanktionen belegte Vorwurf des „*schuldhaft verspäteten Vorbringens*“ der völligen Beliebigkeit, wenn nicht der Verschuldensgrad definiert und die Beweislast bei der Behörde angesiedelt werden.

Die vorgesehenen abweichenden Regeln für Kundmachungen, Zustellungen und Fristverkürzungen können nur so gelesen werden, dass jede Beteiligung von außen bewusst und mit allen Mitteln verhindert oder faktisch verunmöglicht werden sollen:

- Kundmachungen und Zustellungen auch in der ansonsten ediktsfreien Zeit stellen auf die Ausschaltung der Öffentlichkeit ab, die in diesen Ruhe- und Urlaubszeiten wegen Abwesenheit nicht die Möglichkeit haben, sich in einem Verfahren einzusetzen.
- Die Beseitigung der zweiwöchigen Zustellfiktion von Kundmachungen und die Verkürzung der Zeit für Stellungnahmen – und damit auch zur Einholung eigener Gutachten – von anstatt bisher 10 Wochen (8+2 Zustellfiktion) auf nur noch 4 (4+0 sofortige Zustellfiktion) Wochen, beseitigt die Gleichheit im Verfahren zur Gänze. Derartige Verkürzungen von Fristen und Beteiligungsrechten führen dazu, dass die Erarbeitung einer eigenen Position zum Vorhaben unter Beiziehung eigener Sachverständiger in dieser kurzen Zeit nicht mehr möglich ist und damit eine Beteiligung am Verfahren auf gleicher fachlicher Ebene faktisch abgeschafft wird. Dies wäre kein faires Verfahren mehr.
- Der Entwurf streicht im Vergleich zu den bestehenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen auch die bisher ausdrücklich normierte „Bereitstellung“ von Schriftstücken im Internet (§ 44f Abs 2 AVG nicht anwendbar). Nur die "Auflage" von Dokumenten und Bescheiden bei Behörde und Standortgemeinde sei im Internet kundzumachen, aber eine Bereitstellung im Internet, wie in § 44f Abs 2 AVG normiert, ist nicht mehr vorgesehen (arg. „*Die Auflage ist im Internet kundzumachen*“, „*kann die Behörde Schriftstücke durch Edikt zustellen*“). Allein die Wortbedeutung der Kundmachung

einer Auflage (von Schriftstücken bei Behörde und Gemeinde) im Internet schließt noch nicht auch die Veröffentlichung der Schriftstücke im Internet ein. Insofern erfolgt laut dem Entwurf eine Ausfolgung und Zusendung von kundgemachten Dokumenten auch nur noch auf Verlangen!

- Für Schriftstücke und Bescheide gilt außerdem, dass diese nur noch 4 Wochen aufliegen und als am nächsten Tag zugestellt gelten (bisher 2 Wochen Zustellfiktion).
- Dies führt zu einer weiteren untragbaren Verkürzung von Partei- und Beteiligungsrechten, weil Schriftstücke und Bescheide zwar als zugestellt gelten, Fristen zu laufen beginnen, die Dokumente aber erst auf Verlangen übermittelt werden.
- Bei der Kundmachung von Bescheiden besteht außerdem ausdrücklich nur dann eine Einsicht in den Verwaltungsakt, nachdem man zuvor sein Beschwerderecht glaubhaft gemacht hat.
- So geht neben der Verkürzung der Fristen auch Zeit dadurch verloren, dass die Schriftstücke und der Bescheid erst angefordert werden müssen, obwohl sie schon als zugestellt gelten!

**All dies kann nicht als sachlicher Versuch einer Verfahrensbeschleunigung gewertet werden, sondern ist als eine gewollte Ausschaltung jeglicher Partei- und Beteiligungsrechte zu qualifizieren und daher in seiner Gesamtheit abzulehnen.**

Angesichts bloß vereinzelter, besonders kritischer UVP-Verfahren mit Verfahrensdauern von mehreren Jahren (aufgrund der Vielzahl betroffener Schutzgüter und den dafür erforderlichen aufwändigen Erhebungen und Gutachten) steht der Zeitgewinn von wenigen Wochen durch Verkürzung von Fristen und die „de-facto-Ausschaltung“ von Parteien völlig außer Verhältnis und ist nicht geeignet für die beabsichtigte Zielerreichung. Außerdem stehen diese Einschränkungen im Widerspruch zu Vorgaben für ein faires Verfahren und im Widerspruch zu den unionsrechtlichen Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligung.

In Anbetracht alternativer Möglichkeiten zur wirksamen und rechtskonformen Verbesserung von Verfahrenseffektivität und -effizienz bei gleichbleibenden Umwelt- und Mitwirkungsstandards (etwa durch professionellere Verhandlungsführung, Steigerung der Anzahl der Sachverständigen, etc.) erscheint zudem der beträchtliche bürokratische und finanzielle Zusatzaufwand (Standortentwicklungsbeirat, Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung, Etablierung einer „Parallelstruktur“ beim Bundesverwaltungsgericht) unverhältnismäßig zum möglichen Grad der Zielerreichung.

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:  
e.h.  
DI Katharina Lins

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Dr. Wolfgang Wiener

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft  
e.h.  
DI Dr. Martin Donat

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Rudolf Auernig

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Thomas Hansmann, MAS

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
DI Dr. Michael Graf